

Fuldaer Ortsrecht

Ehrenordnung der Stadt Fulda

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Juni.2018 wird folgende Ehrenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Fulda besonders verdient gemacht haben.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (3) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet.

§ 2

- (1) Wer sich als Stadtverordnete/Stadtverordneter, als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter oder in anderer Weise im kommunalpolitischen, kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Leben um die Stadt Fulda verdient gemacht hat, erhält einen Ehrenring.
- (2) Der Ehrenring wird mit einer Verleihungsurkunde überreicht.

§ 3

Zur Auszeichnung auswärtiger Gäste der Stadt Fulda und zur Auszeichnung von Bürgerinnen/Bürgern, die im gesellschaftlichen Leben Fuldas besondere Leistungen erbracht und dadurch zum Ansehen der Stadt Fulda beigetragen haben, wird die Ferdinand-Braun-Medaille der Stadt Fulda verliehen.

§ 4

Die Stadt Fulda kann für besondere Leistungen kultureller Art den Kulturpreis der Stadt Fulda verleihen. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt. Mit der Verleihung kann eine Geldgabe verbunden werden.

§ 5

- (1) Die Stadt kann Bürgerinnen/Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtverordnete/Stadtverordneter oder Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter wa-

ren und dieses Amt ohne Tadel ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/Stadtältester“ verleihen.

(2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Amt ausgesprochen werden.

(3) Der/dem Stadtältesten wird eine Ernennungsurkunde ausgehändigt.

§ 6

Mit der Fulda-Medaille werden Jugendliche und junge Erwachsene ausgezeichnet, die sich ehrenamtlich engagiert und durch ihre Arbeit einen Beitrag zum gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen oder wirtschaftlichen Leben in der Stadt geleistet haben. Näheres regelt der Magistrat in einem Statut.

§ 7

(1) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sie sollen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste bestehen; soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.

(2) Antragsberechtigte sind

- a) der Magistrat
- b) jeder Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung
- c) drei Stadtverordnete

Die Anträge sind bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher einzubringen, die/der die Anträge zu b) und c) dem Magistrat zur Stellungnahme zuleitet.

(3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenrings, des Kulturpreises und die Ernennung zur/zum Stadtältesten bedürfen eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Die Beschlüsse über die Ehrung werden vom Magistrat ausgeführt.

Fulda, 25. Juni 2018

Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister